

# Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Autor(en): **Beljean, Guido**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **52 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370074>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AARGAU: DAS BZG-AG KOMMT 2006

## Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz



**Die auf Bundesebene vollzogene Neukonzeption im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz sowie die Anpassung bei der Finanzierung – von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung – machten auch für den Kanton Aargau eine Neubeurteilung nötig.**

**GUIDO BELJEAN**

Mit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangelagen ist auch die Notwendigkeit einer Gefahrenanalyse auf Stufe Kanton bzw. Regionen nötig. Auf dieser Basis können dann die entsprechenden Leistungsaufträge definiert und für die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes formuliert werden. Die fünf Partner – Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz – tragen im Rahmen des Verbundsystems die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben.

### Zivilschutz

Der Zivilschutz als einer dieser fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes hat als Grundaufgaben die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel der Alarmierung der Bevölkerung, Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen und Schutz der Kulturgüter. Der Zivilschutz unterstützt aber auch die anderen Partnerorganisationen bei Bedarf durch Leistungen von Langzeiteinsätzen, bei Instandstellungsarbeiten und bei der Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik. Der Zivilschutz kann aber auch für Aufgaben zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Mit der Ausarbeitung der Botschaft erfolgt nun der Start zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung und die Beratung und Beschlussfassung des neuen kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) durch den Grossen Rat.

Die weiteren Verfahrensschritte nach dem internen Mitberichtsverfahren im März 2005 sehen wie folgt aus:

- Beschluss Regierungsrat April 2005
- Erste Beratung im Grossen Rat Juni 2005
- Zweite Beratung im Grossen Rat September 2005
- Inkraftsetzungsbeschluss durch Regierungsrat Januar 2006

Die Auswertung der öffentlichen Vernehmlassung, an welcher sich die politischen Parteien, die Gemeinden und Zivilschutzorganisationen sowie die Partner im Bevölkerungsschutz und verschiedene Verbände beteiligen konnten, wurde im Januar 2005 abgeschlossen. Das Ergebnis zeigt eine grossmehrheitliche Zustimmung zum neuen kantonalen Gesetz. In den Bereichen Kantonales Katastro-

phen-Einsatzelement, Ausbildung, Material und Ersatzbeiträge sind noch verschiedene Hinweise und Anregungen eingegangen. In einem nächsten Schritt werden diese Eingaben innerhalb der Verwaltung nochmals thematisiert. Nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat geht die Vorlage zur Beratung in die grossrätliche Kommission und anschliessend in den Grossen Rat.

### Ein schlankes Gesetz für den Kanton

Mit nur 54 Paragraphen ist es gelungen, für die Bereiche Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Kulturgüterschutz und Wirtschaftliche Landesversorgung ein schlankes und auf die wesentlichen Kernpunkte beschränktes Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz für den Kanton Aargau zu erarbeiten. Das Gesetz hält sich grundsätzlich an die Vorgaben der Bundesgesetzgebung, und es wurden nach Möglichkeit nur die minimalen Vorgaben des Bundes übernommen. Das Gesetz deckt die speziellen Bedürfnisse des Aargaus ab und unterstützt die Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung der Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangelagen. Nachdem der Bund die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangel-

lagen vollständig den Kantonen übertragen hat, muss die vorliegende Gesetzgebung im Wesentlichen die folgenden Bereiche abdecken können:

- Schaffung eines Verbundsystems Bevölkerungsschutz
- Unterstützungsbedarf der Partnerorganisationen an den Zivilschutz
- Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konfliktes
- Sicherstellung einer zeitgerechten Alarmierung der Bevölkerung
- Sicherstellung der regionalen und interkantonalen Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen
- Zusammenarbeit mit dem grenznahen Ausland
- Bildung von grösseren regionalen Zivilschutzorganisationen
- Anpassung des Kantonalen Führungsstabes an die heutige Bedrohungslage und Ereignisbewältigung
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzinfrastruktur und des Materials des Zivilschutzes, usw.

Sofern alles planmässig verläuft, kann das Gesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden. Anschliessend werden noch die erforderlichen Verordnungen erarbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. □

*Der Autor ist Chef der Sektion Planung und Technik in der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau.*

### MATERIALPLATTFORM BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

## Armeematerial für den Bevölkerungsschutz

**BABS. Die Armee gibt für den Einsatz im Bevölkerungsschutz überzähliges Material zu einem Vorzugspreis ab. Damit entspricht sie einem Bedürfnis verschiedener Kantone und Gemeinden.**

Folgendes Armeematerial wurde bislang den Kantonen und Gemeinden zu einem Vorzugspreis angeboten:

- Hubstapler (35 Bestellungen),
- Schneefräse Typ 4×4 Intrac/Peter 2011, Rad (6 Bestellungen),
- Schneefräse Typ Intrac/Peter, Raupe (4 Bestellungen),
- Schneefräse Typ Bucher L 4×4 GT 1200 (47 Bestellungen),
- Sortiment Brandeinsatz (53 Bestellungen),
- Sortiment Rettungszug (46 Bestellungen).

Über die Materialplattform wurde Einzelmaterial im Wert von 7,64 Mio. Franken bestellt. Die Überbestände der Armee kommen in erster Priorität dem Bevölkerungsschutz zugute. Bei diesem Material handelt es sich um gebrauchtes, aber einsatzfähiges Material. Im Laufe dieses Jahres wird eine weitere Angebotsliste von überzähligem Armeematerial den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone zugestellt. Informationen über Aktionen finden sich im Internet unter [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) (Dienstleistungen/Materialplattform). □